

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Mitteilung K 4 / 2011

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Dr. Mainusch / Fr. Willudda
Durchwahl: (05 11) 12 41- 292
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de

Datum: 7. Januar 2011
Aktenzeichen: GenA 7040 / 71

Informationen zum Finanzausgleich im kommenden Planungszeitraum

Finanzausgleich im kommenden Planungszeitraum, insbesondere

- Planungsdaten,
- Rechtsänderungen,
- Muster und Hilfen für die örtlichen Planungen,
- Informationsveranstaltungen für die Mitglieder der Planungsausschüsse (Termine)
- Zeitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungen und Beratungen für den am 01.01.2013 beginnenden neuen Planungszeitraum nach dem Finanzausgleichsgesetz haben begonnen. Unmittelbar nach der Tagung der Landessynode haben wir Ihnen am 30. 11. 2010 in einer Mail an alle Superintendenturen, Kirchenämter und Kirchenkreisämter bereits erste Hinweise und Zahlen übermittelt. Nunmehr möchten wir Ihnen wie zugesagt ausführlichere Informationen geben.

I. Planungsdaten

1. Planungszeitraum und Allgemeines Planungsvolumen

Beschlüsse der Landessynode

Auf Vorschlag des Landeskirchenamtes hat die Landessynode die Dauer des nächsten **Planungszeitraums** nunmehr offiziell auf vier Jahre, d.h. für den Zeitraum vom 01. 01. 2013 bis 31. 12. 2016, festgesetzt. Ebenso hat die Landessynode das Allgemeine Planungsvolumen für die einzelnen Haushaltsjahre des Planungszeitraums beschlossen. Sie finden dazu als Anlage die mehrseitige **Berechnung „Modellrechnung: Zuweisungsplanwerte im Planungszeitraum 2013 – 2016“**, die den Mitgliedern der Landessynode als Anlage 2 zu

Aktenstück Nr. 52 E (vorläufige Planungsdaten) bei der Beschlussfassung vorlag. Für jedes Haushaltsjahr ist oberhalb von Spalte Nr. 6 das Allgemeine Planungsvolumen ausgewiesen.

Wie errechnet sich das jeweilige Allgemeine Planungsvolumen ?

Das **Allgemeine Planungsvolumen** je Haushaltsjahr basiert auf einem (ungekürzten) **Ausgangsvolumen i.H.v. 220.273.245 Euro**. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

- Allgemeines Zuweisungsvolumen des Haushaltsjahres 2012 i.H.v. **205.105.000 Euro** (so von der Landessynode in ihrer letzten Tagung Ende November 2010 zusammen mit dem landeskirchlichen Haushalt 2011/2012 beschlossen),
- erhöht um den Mehrbedarf für die aufzuwendenden **Versorgungskassenbeiträge** der Pfarrer und Pfarrerinnen (knapp **9,6 Mio. Euro**) sowie der Kirchenbeamten und -beamtinnen (rund **1 Mio. Euro**),
- erhöht um die Personalkostensteigerungen der Jahre 2009 bis 2012 bei den Pfarrern und Pfarrerinnen (knapp **1 Mio. Euro**),
- erhöht um die Mittel, die bisher im Rahmen der Besonderen Übergangshilfe nach § 30 FAG für die Strukturanpassung im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit gesondert berechnet wurden, nach den Beschlüssen der Landessynode aber ab 01. 01. 2013 in das Allgemeine Planungsvolumen einbezogen und nach den allgemeinen Verteilungskriterien des FAG verteilt werden (**3,5 Mio. Euro**) und
- erhöht um den Betrag, der bisher für Einzelzuweisungen im Bereich der ehrenamtlichen Archivpflege vorgesehen war, nunmehr aber in die Gesamtzuweisung einbezogen wird (**5.000 Euro**).

Die Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens ergibt sich detailliert aus der Anlage 1 zum Aktenstück Nr. 52 E. Dieses Aktenstück können Sie im Internet unter der Adresse www.evika.de/synode abrufen. Demnächst finden Sie das Aktenstück auch in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evika.de/finanzplanung (dazu noch näher unter V.3.).

Das Ausgangsvolumen ist entsprechend der synodalen Beschlussfassung um **jährlich 1 % zu reduzieren**, sodass sich die in den Berechnungen genannten Allgemeinen Planungsvolumina ergeben:

- 2013: 218,07 Mio. Euro,
- 2014: 215,87 Mio. Euro,
- 2015: 213,67 Mio. Euro und
- 2016: 211,46 Mio. Euro.

Mit diesen Zahlen liegt die jährliche durchschnittliche Kürzungsvorgabe um 0,5 % unter der Kürzung von 1,5 % pro Jahr, wie sie nach den Beschlüssen der 23. Landessynode zum Bericht des Perspektivausschusses eigentlich erforderlich wäre, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Landeskirche langfristig zu erhalten. **Im landeskirchlichen Durch-**

schnitt ist damit im kommenden Planungszeitraum lediglich eine Reduzierung des Ausgabevolumens um insgesamt 4 % und nicht um insgesamt 6 % erforderlich.

Diese Absenkung der Einsparvorgabe ist möglich geworden, weil sich das Kirchensteuer-
aufkommen der Landeskirche deutlich positiver entwickelt hat, als dies noch vor einem
Jahr vorhersehbar war. Die unerwartet günstige Haushaltslage wird wahrscheinlich dazu
führen, dass nach Feststellung des Haushaltsabschlusses 2010 im Frühjahr 2011 ähnlich
wie schon 2009 zusätzlich ein **Einmalbetrag** nach den allgemeinen Verteilungskriterien
gemäß § 5 Abs. 2 FAG an die Kirchenkreise ausgeschüttet wird. Die genaue Höhe des Ein-
malbetrages kann erst bei der Feststellung des Haushaltsabschlusses festgelegt werden;
sie wird aber voraussichtlich **10 -15 Mio. Euro** betragen.

Was bedeutet die Absenkung der Einsparvorgabe ?

Die beiden genannten finanzpolitischen Entscheidungen sind nur möglich, weil es seit 2005
durch die Beschlüsse der Landessynode zum Bericht des Perspektivausschusses **gelingen
ist, das strukturelle Defizit des landeskirchlichen Haushalts von über 80 Mio. Euro
abzubauen**. Auf dieser Grundlage besteht nun der Freiraum, Mehreinnahmen an die Kir-
chenkreise und Kirchengemeinden weiterzugeben. Die bisher vorgesehenen Einsparvorga-
ben für die Einrichtungen auf landeskirchlicher Ebene bleiben gleichzeitig unverändert be-
stehen, obwohl sie deutlich überproportional sind. Das in den bisherigen finanzpolitischen
Entscheidungen der Landeskirche angelegte Gefälle der Einsparvorgaben zugunsten der
Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird damit bewusst weiter verstärkt. Sie erhalten
zusätzliche Freiräume zur inhaltlichen Planung, und die Notwendigkeit, die durch das
Finanzausgleichsgesetz eröffneten Möglichkeiten einer eigenständigen und umfassenden
Finanzplanung mit einer teilweise erheblichen Reduzierung des Ausgabevolumens verbind-
en zu müssen, wird deutlich abgemildert:

- Wie Sie der anhängenden Übersicht entnehmen können, versetzt die Absenkung der
Einsparvorgabe viele Kirchenkreise in die Lage, ihre Finanzplanung **ohne nennens-
werte Kürzungen** zu gestalten. Zumindest im Haushaltsjahr 2013 können viele Kir-
chenkreise sogar eine Erhöhung ihres Zuweisungsplanwerts verzeichnen.
- Für Kirchenkreise, die trotz der abgemilderten Einsparvorgabe wegen des Wegfalls der
Allgemeinen und der Besonderen Übergangshilfe, wegen ihrer demographischen Ent-
wicklung oder aus anderen Gründen hohe Einsparungen vornehmen müssen, steht die
Unterstützung aus dem **Strukturanpassungsfonds** (dazu noch näher unter III.) zur
Verfügung.
- Die zu erwartende **Einmalzahlung** soll noch in diesem Jahr, unmittelbar nach Feststel-
lung des Haushaltsabschlusses 2010, ausgezahlt werden. Sie bietet Ihnen zusätzliche
Möglichkeiten, je nach Ihrer besonderen Finanzlage beispielsweise Schwierigkeiten bei
der Umsetzung der Finanzplanung im laufenden Planungszeitraum, beim Einstieg in die

Finanzplanung ab 2013 oder beim notwendigen Aufbau Ihrer Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu überbrücken.

Bei den Haushaltsberatungen bestand zwischen allen Beteiligten Einvernehmen, dass die Absenkung der durchschnittlichen Einsparvorgabe auf 4 % allein eine Reaktion auf die augenblicklich günstige Haushaltslage darstellt und dass sie sich allein auf den Planungszeitraum bis Ende 2016 bezieht. Die **strukturellen Rahmenbedingungen**, die den Beschlüssen der 23. Landessynode zum Bericht des Perspektivausschusses zugrunde liegen, haben sich nicht verändert. Das gilt insbesondere für den demographisch bedingten Rückgang der Zahl der Kirchenglieder und den daraus folgenden Rückgang des Kirchensteueraufkommens. **Die im Aktenstück Nr. 98 gesetzten Ziele für die langfristige Finanzplanung der Landeskirche bleiben daher unverändert bestehen. Das gilt auch für die Vorgabe, die Gesamtzuweisung von 2011 bis 2020 um 15 % zu kürzen.** Die Absenkung der Einsparvorgabe bis Ende 2016 belastet den landeskirchlichen Haushalt auch über diesen Zeitpunkt hinaus mit einem Betrag von ca. 11 Mio. Euro jährlich. Sollte es ab 2017 nicht möglich sein, diese Mehrbelastung durch Kirchensteuermehreinnahmen zu kompensieren, muss die Landeskirche daher bei den Beratungen über das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum ab 01. Januar 2017 prüfen, ob es erforderlich ist, die jährliche Einsparvorgabe höher als 1,5 % anzusetzen. Im Hinblick auf diese Rahmenbedingungen empfehlen wir Ihnen, die neu entstandenen finanziellen Spielräume im kommenden Planungszeitraum zwar entschlossen zu nutzen, bei neuen Verbindlichkeiten aber gleichzeitig besonders kritisch zu prüfen, wie die Verbindlichkeiten langfristig finanziert werden können.

2. Vorläufige Zuweisungsplanungswerte

Aus der als Anlage anliegenden Berechnung können Sie auch die **vorläufigen Zuweisungsplanungswerte** (Spalte 6) für Ihren Kirchenkreis für den kommenden Planungszeitraum entnehmen. Die Berechnungen berücksichtigen die vorläufigen Ausgangsdaten, wie sie in der Anlage zum Aktenstück Nr. 52 A der Landessynode dargelegt sind:

- strukturelle Veränderungen der Kirchenkreise,
- prognostizierte Zahl der Kirchenglieder am 31.12.2011,
- Kirchen- und Kapellengemeinden zum Stand 30.06.2007,
- Einwohner in Mittel- und Oberzentren am 30.09.2009.

Die endgültigen Zuweisungsplanungswerte werden sich nach der verbindlichen Festsetzung der Ausgangsdaten zum maßgeblichen Stichtag nach § 4 der Finanzausgleichsverordnung – FAVO - (Stichtag: 30. 06. 2011) noch verändern. Wir gehen aber davon aus, dass die Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Stand nur gering sein werden. In den Spalten 8a und 8b finden Sie den Hinweis, zu welcher Veränderung gegenüber 2012 diese vorläufigen Zuweisungsplanungswerte führen. Damit die Zahlen vergleichbar bleiben, haben wir den Anga-

ben zur Veränderung eine Fiktivberechnung für 2012 zugrunde gelegt, die in der Anlage näher erläutert wird.

3. Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 FAG

Auf Grund der Beschlüsse zum Allgemeinen Planungsvolumen haben wir im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich (FAG) i.V.m. § 5 FAVO für die Zeit ab 01. 01. 2013 neu festgesetzt. Die Durchschnittswerte betragen:

- Verrechnungsbetrag je voller Superintendenturpfarrstelle: 93.800,- Euro,
- Verrechnungsbetrag je voller Pfarrstelle: 81.300,- Euro.

Die Beträge liegen damit deutlich über den bisherigen Werten. Die Erhöhung um mehr als 10.000,- Euro ist neben den Besoldungserhöhungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen vor allem darauf zurückzuführen, dass die Versorgungskassenbeiträge im Interesse einer langfristigen Sicherung des Bestandes der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) zum 01. 01. 2010 von 35 % auf 40 % erhöht werden mussten. Sowohl die Besoldungserhöhungen als auch die Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge wurden bisher aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert und nicht auf die Kirchenkreise umgelegt. Zum neuen Planungszeitraum ist nach den Bestimmungen des FAG und der FAVO aber eine Anpassung erforderlich.

Welche Erhöhungen bei der Neufestsetzung der Durchschnittsbeträge im einzelnen berücksichtigt wurden, ergibt sich detailliert aus der bereits unter I.1. erwähnten Anlage 1 zum Aktenstück Nr. 52 E. Die Grundlagen der Berechnung sind in der Anlage 1 zum Aktenstück Nr. 52 D erläutert. Beide Aktenstück können Sie im Internet unter der Adresse www.evika.de/synode abrufen. Demnächst finden Sie die Aktenstücke auch in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evika.de/finanzplanung (dazu noch näher unter V.3.).

Für die Pfarrstellen, die aus der Gesamtzweisung oder aus den Erträgen des Pfarrvermögens finanziert werden, spielt die Erhöhung der Verrechnungsbeträge in der Summe der Landeskirche keine Rolle, weil gleichzeitig das Allgemeine Planungsvolumen für die Kirchenkreise um den entsprechenden Betrag erhöht wurde (s. oben unter I.1.). Die Erhöhung des Verrechnungsbetrages ist damit in der Landeskirche in der Summe kostenneutral und bedeutet keine zusätzliche Einsparvorgabe. **Wir bitten aber zu beachten, dass wir gegenüber den Kirchenkreisen ab 2013 die neuen Verrechnungsbeträge von 81.300 € pro volle Pfarrstelle auch für die Pfarrstellen(-anteile) berücksichtigen werden, die aus Leistungen anderer Stellen (z.B. Mitteln aus Stiftungen, Förder-**

vereinen usw.) finanziert werden. Ob und inwieweit die Kirchenkreise gegenüber den Fördervereinen usw. diese Erhöhung weitergeben, entscheiden zwar die Kirchenkreise selbst. Wir empfehlen Ihnen aber, die finanzierenden Stellen frühzeitig zu informieren und ggf. in Verhandlungen über eine Erhöhung des Betrags der Eigenfinanzierung einzutreten.

4. Personalwirtschaftliche Ziele der Landeskirche

Auch für den kommenden Planungszeitraum hat die Landessynode bereits im Juni vergangenen Jahres **drei personalwirtschaftliche Ziele** beschlossen:

- unterproportionale Kürzung bei den Stellen für Gemeindepastoren und –pastorinnen,
- proportionale Kürzung bei den Diakonenstellen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene,
- Sicherung einer hinreichenden Anzahl von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und deren angemessene regionale Verteilung.

Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Einsparvorgabe von 4 % bedeuten diese Vorgaben

- bei den Stellen für **Gemeindepastoren und –pastorinnen** eine Kürzung um **maximal 2,8 %** (entspricht einer Kürzung von 0,7 % jährlich) und
- bei den **Diakonenstellen** auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene eine Kürzung um **maximal 4 %** (entspricht einer Kürzung von 1 % jährlich).

Diese personalwirtschaftlichen Ziele bedeuten wie bisher keine Vorgabe für die Stellenplanung der einzelnen Kirchenkreise; die Vorgaben müssen aber in der Gesamtheit der Landeskirche erreicht werden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dies nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG auch bei der Genehmigung der Stellenrahmenpläne berücksichtigt werden.

II. Wesentliche Rechtsänderungen

1. Allgemein

Die Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs, deren Ergebnisse wir mit Ihnen im Januar 2010 in Loccum diskutiert haben, hat gezeigt, dass sich die mit dem Finanzausgleichsgesetz vollzogene Reform landeskirchlicher Strukturen und Verfahrensweisen bewährt hat. Die jetzt vorgenommenen Rechtsänderungen beruhen größtenteils auf Erfahrungen, die während der laufenden Rechtsanwendung gewonnen wurden. Sie enthalten Klarstellungen und zielen im Übrigen vor allem darauf ab, den mit der Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung verbundenen Verwaltungsaufwand sowohl für die Landeskirche als auch für die Kirchenkreise zu verringern. Die mit der Neuordnung des Finanzausgleichs verfolgten Ziele werden dadurch nicht beeinträchtigt, sondern eher noch konsequenter umgesetzt. Neben den Änderungen von Finanzausgleichsgesetz und –verordnung wurden auch die Kirchenverfassung, das Pfarrstellenbesetzungsgesetz und andere Gesetze und Verordnungen in diesem Zusammenhang verändert. Mit einigen wenigen Ausnahmen sind alle Rechtsänderungen Ende Dezember 2010 in Kraft getreten.

Neben den nachfolgend genannten Änderungen, die sich auf die Pfarrstellen beziehen, ist insbesondere auf die **Neufassung von § 23 Abs. 1 FAG** - hinzuweisen. Diese lautet:

„(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,

1. dass die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder

2. dass Änderungen des Stellenrahmenplans lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.“

Durch diese Regelungen wird das Genehmigungsverfahren bei Änderungen des Stellenrahmenplans vereinfacht, und es wird gesetzlich verankert, was bereits auf Grund der Rundverfügung K5/2009 praktiziert wird. Bei Pfarrstellen sind gegenüber dem Verfahren nach dieser Rundverfügung allerdings Änderungen zu beachten, die unter II. 2. näher erläutert werden. Besonders zu beachten ist, dass das sog. Vorprüfungsverfahren für die Stellenrahmenpläne und Konzepte entfällt. Es gibt künftig nur noch ein einstufiges Genehmigungsverfahren. **Der vom Kirchenkreistag zu beschließende Stellenrahmenplan und die ihm zugrunde liegenden Konzepte sind uns bis zum 31. 12. 2011 zur Genehmigung vorzulegen (§ 23 Abs. 3 FAG).**

Wie oben bereits unter I.1. angemerkt, fallen die Bestimmungen zur Allgemeinen und zur Besonderen Übergangshilfe (§§ 29 und 30 FAG) entsprechend der Beschlussfassung der Landessynode mit Ablauf des 31. 12. 2012 weg. Die Mittel der Besonderen Übergangshilfe sind ab 2013 im Allgemeinen Planungsvolumen berücksichtigt und werden über die Allgemeinen Schlüssel nach § 5 Abs. 2 FAG an die Kirchenkreise verteilt. Mit Ablauf des 31. 12. 2012 entfällt auch die Möglichkeit einer veränderten Verrechnung nach § 28 FAG.

2. Änderungen in Bezug auf Pfarrstellen

Soweit der genehmigte Stellenrahmenplan eine Aufhebung oder Errichtung von Pfarrstellen vorsah, war für die Umsetzung dieser Planungsvorgabe erneut eine Entscheidung des Landeskirchenamtes erforderlich, weil das Landeskirchenamt (als Anstellungsträger der Pfarrer und Pfarrerinnen) für die Errichtung und Aufhebung der Pfarrstellen zuständig war. Durch eine Änderung von Artikel 36 der Kirchenverfassung und § 24 Abs. 1 FAG können die Kirchenkreisvorstände nunmehr – nach den Festsetzungen des vom Kirchenkreistag beschlossenen und von uns genehmigten Stellenrahmenplanes - die daraus folgenden Veränderungen im Stellenbestand selbst umsetzen. § 24 Abs. 1 FAG lautet nunmehr wie folgt:

*„Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan **Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben.** Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt.“*

Auf Grund dieser Änderung sind die Kirchenkreise nunmehr umfassend für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und anderen Mitarbeiterstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen zuständig. **Dies gilt auch für alle Entscheidungen, die noch zur Umsetzung der Finanzplanung im laufenden Planungszeitraum erforderlich sind.** Der mit diesen Entscheidungen zur Umsetzung der Finanzplanung verbundene Verwaltungsaufwand wird damit deutlich verringert. Die Verpflichtung, vor solchen Entscheidungen die betroffenen Kirchenvorstände anzuhören, bleibt davon unberührt. Bei einer Aufhebung von Pfarrstellen, die mit einem Patronat verbunden sind, ist gemäß § 6 des Patronatsgesetzes darüber hinaus auch eine Anhörung der Patronin oder des Patrons erforderlich.

Die Änderung von Artikel 36 der Kirchenverfassung und § 24 Abs. 1 FAG hat auch zur Folge, dass künftig allein der im Stellenrahmenplan ausgewiesene und von uns genehmigte Bestand der Pfarrstellen die Grundlage für die Durchführung von Besetzungsverfahren bildet. **Wir bitten Sie daher dringend, uns die Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes zur Umsetzung der im Stellenrahmenplan vorgesehenen Veränderungen von Pfarrstellen rechtzeitig mitzuteilen. Abweichend von dem in der RdVfg. K 5/2009 geregelten Verfahren müssen uns darüber hinaus künftig auch Änderungen des Stellenrahmenplans unverzüglich mitgeteilt werden, soweit davon Pfarrstellen betroffen sind. Besetzungsverfahren können von uns nur dann ohne Verzögerungen durchgeführt werden, wenn uns jeweils der aktuelle Stand der Umsetzung des Stellenrahmenplans bekannt ist.**

Für die Beschlüsse zur Änderung des Stellenrahmenplans und zur Umsetzung der Stellenplanung werden wir Ihnen in den nächsten Wochen in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evka.de/finanzplanung weitere Hinweise und Textbausteine zur Verfügung stellen.

Weil die Neu- oder Wiedererrichtung von Pfarrstellen durch die vorgenommene Rechtsänderung jetzt wesentlich erleichtert wurde, wird künftig auch die Einrichtung von „(Teil-) Dauervakanzen“ entbehrlich. Dies geschah bisher teilweise in großem Umfang, um den Anschein eines noch vorhandenen Stellenbestandes zu wahren. Oftmals war das mit der nicht realistischen Erwartung der betroffenen Kirchengemeinde verbunden, dass später erneut

eine Besetzung der Pfarrstelle erfolgen könnte. Durch die Änderung von § 24 Abs. 1 FAG sind nunmehr auch die **Dauervakanzen abgeschafft** worden. Es können ab sofort also keine neuen Dauervakanzen mehr eingerichtet werden. In einer Überleitungsvorschrift ist geregelt, dass dauervakante Pfarrstellen als aufgehoben gelten, wenn sie nicht mehr im Stellenrahmenplan für den kommenden Planungszeitraum ausgewiesen sind. Sollten Sie sich im Rahmen der Stellenplanung für den künftigen Planungszeitraum entschließen, eine bisher dauervakante oder teildauervakante Pfarrstelle im Stellenrahmenplan auszuweisen, hat das zur Folge, dass für diese Pfarrstelle ab 01. 01. 2013 der Verrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 FAG zu entrichten ist.

In bestimmten Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisvorstand zur Umsetzung der Finanzplanung aber eine Wiederbesetzungssperre verhängen. § 24 Absatz 3 FAG ist dahingehend konkretisiert worden, **dass eine Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen an die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes gebunden ist**. Stimmen wir der Wiederbesetzungssperre zu, so entfällt nach § 10 Abs. 2 FAG die Verrechnung der betroffenen Pfarrstellen(-anteile) mit der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises. Unsere Zustimmung zu einer Wiederbesetzungssperre ist notwendig, weil wir nur so sicherstellen können, dass in der Gesamtheit der Landeskirche jederzeit so viele besetzbare Pfarrstellen zur Verfügung stehen, dass die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche für den Gesamtbestand an Pfarrstellen erreicht werden. Soweit eine Pfarrstelle **mindestens sechs Monate** nicht wiederbesetzt werden soll, ist in dem entsprechenden Beschluss des Kirchenkreisvorstandes daher der **Vorbehalt** einer Zustimmung des Landeskirchenamtes aufzunehmen („... für die Pfarrstelle gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom ... eine Wiederbesetzungssperre ...“). **Wir bitten zu beachten, dass eine Wiederbesetzungssperre nicht rückwirkend erklärt werden kann. Entsprechende Anträge auf Zustimmung sind uns daher rechtzeitig vorzulegen.**

Zur (Wieder-)Besetzung von Pfarrstellen weisen wir außerdem auf die Änderung von § 8 PfStBG hin. Pfarrstellen werden ab sofort rechtsverbindlich nur noch über das Internet ausgeschrieben. Die Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgt nur noch nachrichtlich. Die Durchführung von Besetzungsverfahren soll dadurch vereinfacht und beschleunigt werden.

III. Strukturanpassungsfonds

Für Kirchenkreise, die mehr als das Eineinhalbfache der durchschnittlichen landeskirchlichen Einsparvorgabe zu erfüllen haben (d.h. mehr als 1,5 % pro Haushaltsjahr), wird ein Strukturanpassungsfonds eingerichtet. Dieser Fonds soll die Schaffung von Strukturen fördern, die gewährleisten, dass langfristig die landeskirchlichen Einsparvorgaben umgesetzt werden können. Im Gegensatz zur bisherigen Allgemeinen Übergangshilfe nach § 29 FAG

wird die Gewährung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds mit konkreten **Zielvereinbarungen** zur Umsetzung der Strukturanpassung verknüpft sein, die grundsätzlich alle Bereiche der Finanzplanung, also sowohl die Stellenplanung als auch das Gebäudemanagement und die allgemeine Finanzplanung, in den Blick nehmen.

Die in der Anlage errechneten Beträge sind Höchstbeträge. Sie begründen keinen Anspruch des jeweiligen Kirchenkreises auf Förderung in Höhe des genannten Betrages. Die Höhe der Förderung wird entsprechend dem Ziel des Strukturanpassungsfonds bemessen und richtet sich danach, welche Mittel benötigt werden, um die angestrebte Strukturanpassung nachhaltig zu fördern. Soweit sich in Einzelfällen die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds mit der Förderung aus anderen landeskirchlichen Titeln überschneidet, richtet sich die Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds nach den für diesen Titel maßgeblichen Förderbedingungen. Eine Kumulation der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds und aus den anderen landeskirchlichen Titeln ist ausgeschlossen.

Die **Eckpunkte der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds** sind in dem bereits unter I.3. erwähnten Aktenstück Nr. 52 D der Landessynode umschrieben. Wir haben diese Eckpunkte außerdem im Dezember 2010 mit Vertretern und Vertreterinnen der potenziell betroffenen Kirchenkreise erörtert. Das Aktenstück Nr. 52 D können Sie im Internet unter der Adresse www.evlka.de/synode abrufen. Demnächst finden Sie es auch in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evlka.de/finanzplanung (dazu noch näher unter V.3.). **Die genauen Förderbedingungen werden wir in Kürze in einer Rundverfügung bekanntgeben. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass Antragsschluss für Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds der 31. 12. 2011 sein wird**, also der Zeitpunkt, zu dem die Kirchenkreise ihre Stellenrahmenpläne und Konzepte für den neuen Planungszeitraum dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorlegen müssen. Parallel zur Genehmigung der Stellenrahmenpläne und Konzepte (bis Ende Juni 2012) werden wir dann auch über die Vergabe der Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds entscheiden.

IV. Grundstandards

Auf Grund der Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs haben wir auch die Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise überarbeitet und neu bekannt gemacht (Kirchl. Amtsbl. 2010, S. 162). Die Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:

- Die Allgemeinen Regelungen zu den Grundstandards enthalten auf vielfachen Wunsch jetzt **verbindliche Vorgaben für den formalen Aufbau der Konzepte**, die von den Kirchenkreisen auf Grund der Grundstandards zu erstellen sind. Eine von uns erstellte Vorlage, deren Verwendung ebenfalls verbindlich ist (siehe V.2.), nimmt diese Vorgaben auf.

- Die Allgemeinen Regelungen erläutern jetzt außerdem die vorrangig **prozessorientierte Funktion der Grundstandards** als Instrument der landeskirchlichen Steuerung, das – entsprechend dem Grundsatz der eigenständigen und umfassenden Finanzplanung der Kirchenkreise - vorrangig Impulse für eine Selbstverständigung der Kirchenkreise über die inhaltlichen Ziele der kirchlichen Arbeit und deren Folgen für die Finanzplanung geben soll.
- Die Zahl der von den Grundstandards erfassten Handlungsfelder wurde entsprechend dem Ergebnis der Evaluation um das **Handlungsfeld Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge** erweitert.
- Der Grundstandard **Diakonie** nimmt nunmehr alle Dimensionen des diakonischen Handelns im Kirchenkreis in den Blick und beschränkt sich nicht mehr auf die Kirchenkreissozialarbeit und Teile der diakonischen Beratungsarbeit.
- Der Grundstandard **Leitung des Kirchenkreises** berücksichtigt neben dem Superintendentenamts jetzt stärker auch die anderen Gremien, die an der Leitung des Kirchenkreises beteiligt sind.
- Im neuen Grundstandard **Verwaltung im Kirchenkreis** werden die verschiedenen Dimensionen der Arbeit des Kirchen(kreis)amtes deutlicher entfaltet. Gleichzeitig wird auch dessen Vernetzung mit den örtlichen Gemeindebüros und den Ephoralbüros der an einem Amt beteiligten Kirchenkreise deutlicher thematisiert.

V. Unterstützung für die Planungsarbeit

1. Muster eines Stellenrahmenplans

Für den vom Kirchenkreistag zu beschließenden und vom Landeskirchenamt zu genehmigenden Stellenrahmenplan haben wir ein **Muster entwickelt, dessen Verwendung wir künftig verbindlich vorgeben (§ 14 Abs. 4 FAVO). Sie finden dieses Muster mit umfassenden Erläuterungen in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evka.de/finanzplanung .**

Das Muster sieht vor, dass künftig nur noch die Stellen im Stellenrahmenplan auszuweisen sind, für die personalwirtschaftliche Ziele bestehen (**Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen**). Für die anderen Berufsgruppen und für die kirchlichen Verwaltungsstellen werden Aussagen zum Stellenbestand zu Beginn des Planungszeitraums und zu den geplanten Stellenveränderungen in den Konzepten zu den Handlungsfeldern mit Grundstandards erwartet. Neben den Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen müssen im Stellenrahmenplan künftig auch die **Herstellung oder Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen** ausgewiesen werden (§ 14 FAVO), weil die Umsetzung dieser Entscheidungen künftig in die Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes fällt (siehe oben unter II.2.).

Auf Folgendes weisen wir besonders hin: **Im Stellenrahmenplan sind nach § 14 Abs. 1 FAVO grundsätzlich alle Stellen ungeachtet ihrer Finanzierung und ggf. ihres Status (bei Pfarrstellen: Pfarrer/innen der Landeskirche) auszuweisen, soweit die Stellen planungsbereichsbezogen sind.** So sind z.B. durch Fördervereine oder über die 60er-Regelung teilweise mitfinanzierte Pfarrstellen brutto (also im Gesamtumfang) darzustellen. Das Stellenrahmenplan-Muster nimmt diese Vorgabe in der Weise auf, dass jetzt deutlich zwischen echten Veränderungen im Stellenbestand und einer Änderung der Stellenfinanzierung unterschieden wird. **Sie finden das Muster in unseren Internet-Arbeitshilfen unter www.evlka.de/finanzplanung.**

2. Vorlage und Muster für die Formulierung der Konzepte

Für die Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards haben wir eine Vorlage entwickelt, die die Vorgaben für den formalen Aufbau der Konzepte in den Allgemeinen Regelungen der Grundstandards (siehe oben unter IV.) aufnimmt. Um Ihren Aufwand bei der Formulierung der Konzepte zu verringern und gleichzeitig eine Auswertung dieser Konzepte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erleichtern, **wird die Verwendung dieser Vorlage verbindlich vorgeben. Sie finden die Vorlage und Hinweise zu deren Anwendung in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evlka.de/finanzplanung.**

Um die Arbeit mit der Vorlage zu erleichtern, haben wir gleichzeitig für jedes Handlungsfeld ein **Muster** entwickelt, das aufzeigen soll, wie Konzepte formuliert werden können. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Formulierungen dieser Muster lediglich Beispiele für mögliche Ziele und Maßnahmen enthalten und keine inhaltlichen Vorgaben für das Ergebnis der Planungsarbeit im Kirchenkreis darstellen.** Uns ist auch bewusst, dass ein wesentlicher Teil der Planungsarbeit gerade darin besteht auszuwählen, für welche Dimensionen eines Handlungsfeldes überhaupt Ziele und Maßnahmen formuliert werden. Wir haben es jedoch als erforderlich angesehen, in unseren Musterkonzepten Ziele und Maßnahmen für alle Dimensionen eines Handlungsfeldes zu formulieren, um die Möglichkeiten zur Formulierung von Zielen und Maßnahmen auch für alle Dimensionen eines Grundstandards aufzuzeigen. **Sie finden die Musterkonzepte ebenfalls in unseren Internet-Arbeitshilfen www.evlka.de/finanzplanung.**

3. Internet-Arbeitshilfen www.evlka.de/finanzplanung

Unsere Internet-Arbeitshilfen haben wir mit dem Ziel einer stärkeren Nutzerorientierung (z.B. Suchwortfunktion) überarbeitet und aktualisiert. Der Text ist dadurch kürzer geworden; ausführlichere Erläuterungen finden Sie jetzt in gesonderten Dokumenten, die Sie nach Bedarf aufrufen können. Zusätzlich haben wir einen eigenständigen Download-Bereich eingerichtet, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Aktenstücke und andere

Unterlagen der Landessynode, Muster und Vorlagen, Hinweise für den Planungsprozess, Hinweise für Kirchen(kreis)ämter und Beispiele aus der Praxis enthält. Sie finden die Internet-Arbeitshilfen unter der bisherigen Adresse www.evka.de/finanzplanung. Wegen einer Insolvenz des Software-Unternehmens, das die Erstellung der Website bisher begleitet hat, wird es beim Umbau der Internet-Arbeitshilfen leider zu Verzögerungen kommen. Wir gehen zurzeit aber davon aus, dass wir Laufe des Monats Januar mit dem Umbau der Arbeitshilfen beginnen und vor allem die Muster und Vorlagen im Download-Bereich zur Verfügung stellen können.

4. Daten aus dem Personalmanagement-System

Für die Personalverwaltung der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Pfarrstellen haben wir im Landeskirchenamt ein elektronisches Personalmanagement-System – PMS - eingerichtet, in dem auch der Pfarrstellenbestand eines jeden Kirchenkreises auf der Grundlage des beschlossenen und genehmigten Stellenrahmenplans abgebildet ist. Das PMS wird zurzeit in Zusammenarbeit mit einigen Superintendenturen und Kirchen(kreis)ämtern in der Anwendung erprobt und voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2011 in Betrieb genommen. Als Hilfsmittel für ihre Planungen hinsichtlich des Pfarrstellenbestandes werden wir Ihnen in Kürze

- eine Übersicht über die noch bestehenden (teil-)dauervakanten Pfarrstellen im Kirchenkreis und
- eine Übersicht über den im PMS eingegebenen aktuellen Pfarrstellenbestand des Kirchenkreises

übermitteln. Für die an der Erprobung des PMS beteiligten Kirchenkreise erfolgt die Übermittlung im Rahmen des lesenden Zugriffs auf die PMS-Daten. Die übrigen Kirchenkreise erhalten noch gesondert eine entsprechende Excel-Datei.

5. Informationstagungen

Bereits in der Mitteilung K 7/2010 vom 04. November 2010 hatten wir angekündigt, dass wir sowohl die Mitglieder der mit der Steuerung des Planungsprozesses und der Finanzplanung befassten Gremien als auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstellen im 1. Quartal des Jahres 2011 im direkten Gespräch darüber informieren wollen, was sich am Finanzausgleichsrecht geändert hat und wie sie die Möglichkeiten und Chancen der Finanzplanung nach dem FAG noch besser als bisher nutzen können.

Die Veranstaltung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchen(kreis)ämter wird am 24. und 25. Januar 2011 in den Räumen des Kirchenamtes Hildesheim, Gropiusstraße 5, 31137 Hildesheim stattfinden. Für die Mitglieder der mit der Steuerung des Planungsprozesses und der Finanzplanung befassten Gremien bieten wir entsprechende Sprengelkonferenzen an. Die Einladung zu diesen Sprengelkonferenzen haben Sie größtenteils bereits er-

halten. **Wir bitten Sie - soweit noch nicht geschehen -, die Mitglieder der genannten Gremien, vorrangig der Planungs- und/oder Finanzausschüsse, und die Mitarbeitenden in den Kirchen(kreis)ämtern auf diese Veranstaltungen schnellstmöglich und in geeigneter Weise hinzuweisen.**

VI. Zeitplanung

Nachfolgende Aufstellung zeigt die wesentlichen Eckpunkte für Ihre und unsere weitere Zeitplanung auf:

Aufgabe	Termin
Bekanntgabe der vorläufigen Planungsdaten an die Kirchenkreise	per Mail: Dezember 2010 sowie durch K-Mitteilung im Januar 2011
Beginn des Planungsprozesses für den Planungszeitraum ab 2013 in den Kirchenkreisen	Januar 2011
Bereitstellen von Mustern und Hilfen für die örtlichen Planungen durch Überarbeitung der Internet-Arbeitshilfen	Januar 2011
Sprengelkonferenzen für die mit der Steuerung des Planungsprozesses und der Finanzplanung befassten Gremien und Informationstagung für die Mitarbeitenden der Kirchen(kreis)ämter	1. Quartal 2011
Bescheide über die Feststellung der Ausgangsdaten nach § 5 Abs. 2 FAG zum Stichtag 30.06.2011 an die Kirchenkreise	Juli 2011
Bescheide über die Zuweisungsplanwerte für 2013 – 2016 nach § 8 Abs. 1 FAG	September 2011
Beschlussfassung der Kirchenkreistage zum Stellenrahmenplan und den ihm zugrunde liegenden Konzepten	bis Ende Dezember 2011
Antragschluss für die Beantragung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds	Ende Dezember 2011
Prüfung und Auswertung der Stellenrahmenpläne und Konzepte im Landeskirchenamt	1. Halbjahr 2012
Entscheidung des LKA über die Genehmigung der Stellenrahmenpläne und Konzepte	bis Ende Juni 2012
Entscheidung des LKA über die Bewilligung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds	bis Ende Juni 2012

ggf. Zeit für Nach-/ Überarbeitung von noch nicht genehmigungsfähigen Stellenrahmenplänen und Konzepten oder für die Erfüllung von Auflagen des Landeskirchenamtes	2. Halbjahr 2012
Beginn des neuen Planungszeitraumes	01.01.2013

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Anlage

Verteiler:

Vorsitzende der Planungsausschüsse der Kirchenkreise
Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen